



### § 3

#### **Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

### § 4

#### **Eignung zur Kindertagespflege**

##### **(1) Persönliche Eignung**

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Haan bedarf. Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (von sozialpädagogischen Fachkräften [nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin] mit mindestens 2-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern, wird mindestens die Absolvierung einer Grundqualifizierung in einem Umfang von 80 Unterrichtseinheiten gefordert, die Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten jedoch empfohlen)
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „*Erste Hilfe am Kind*“
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen mit 60 Unterrichtsstunden innerhalb von 5 Jahren und einem Kurs „*Erste Hilfe am Kind*“, Auffrischung mit 4 Doppelstunden alle 3 Jahre)
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („*Belegart O*“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG)
- eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin / des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit **für alle volljährigen Personen.**

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Vermittlung erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr bis zu 600 Euro bei mindestens zweijähriger Verfügbarkeit der Kindertagespflegeperson für die Stadt Haan, **sofern der Bedarf für die Tagespflege gegeben ist**. Kosten für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse werden bis zu einer Höhe von 10 Euro je Zeugnis und für die spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildung bis zu einer Höhe von 100 Euro pro Kalenderjahr erstattet.

## (2) Räumliche Voraussetzungen

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Haan bedarf. Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (a) oder in anderen geeigneten Räumen (b) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

- a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig)  
Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.
- b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen  
Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:
  - Pro Kind sind mindestens 5 - 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
  - Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen **Schlafplatz** pro Schlafkind
  - Küche/Teeküche
  - Kindgerechter Sanitärbereich
  - Tageslicht in allen Aufenthalts- und Schlafräumen
  - Garten oder Grünfläche, anderenfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
  - Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen)

## § 5

### Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der **Anlage 1** genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt.

- (2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten.
- (3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

## **§ 6**

### **Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis**

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 4 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen o. ä.), die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation sind zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese schriftlich drei Monate vor Ablauf erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

## **§ 7**

### **Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis**

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

## **§ 8**

### **Laufende Geldleistung**

#### **(1) Grundsatz**

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Haan haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Haan gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 5 wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in den die Beendigung fällt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt. Der Umfang der Betreuungszeit umfasst regelmäßig 15 – 45 Stunden pro Woche.

## (2) Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen \*)
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung \*)
- \*) = Stundensatz
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung anteilig pro Kind
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung anteilig pro Kind

## (3) Grundsätzliche Höhe - Erstattung Sachaufwand / Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **1,80 €**.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten: **2,70 €**.
- b) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten **und** mindestens 5 Jahren tätigkeitsbezogener Berufserfahrung sowie für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten **und** mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung als Kinderpfleger/-in **und** mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **2,90 €**.
- c) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten **und** mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung/Studium als staatlich anerkannte Erzieher/-in oder als Diplom-Sozialpädagoge/-Sozialpädagogin **und** mindestens 2-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **3,10 €**.

## (4) Regelungen für besondere Betreuungszeiten

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	50 % des Stundensatzes
Ergänzende Betreuung (06:00 – 07:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonntag, Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	wird im Rahmen des Stundenumfangs der späteren Wochenbetreuungszeit finanziert

#### **(5) Fehl- und Ausfallzeiten**

Die Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a) bei Krankheit und Urlaub für 30 Kalendertage im Jahr, wobei die Urlaubstage der Tagespflegeperson mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und diese vorab dem Jugendamt mitzuteilen sind.
- b) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 4 aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht.

#### **(6) Auszahlung der Beträge**

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich im voraus bis zum 3. Werktag eines Monats in dem bewilligten Umfang an die Tagespflegeperson überwiesen.

#### **(7) Ersatz- und Rückzahlungspflicht**

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

### **§ 9**

#### **Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

- (1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
  - Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
  - Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
  - Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
  - Fehl- und Ausfallzeiten
  - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
  - Wohnortwechsel der Tagespflegeperson
  - Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung
  - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- (3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen. Beginn und Umfang der Kindesbetreuung können auch durch Vorlage der Kopie eines Betreuungsvertrages nachgewiesen werden.

## **§ 10**

### **Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag**

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 3**).
- (2) Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2014 in Kraft.